

Ex-BZÖ-Kampl: Anwaltskosten absetzbar

Ausgaben für Streit mit Medien als Werbungskosten.

Wien. Politiker, die gegen Medien prozessieren, können die Ausgaben als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Das hat der Verwaltungsgerichtshof im Fall des ehemaligen BZÖ-Bundesrats Siegfried Kampl entschieden. Es dürfte allerdings nicht für jeden beliebigen Prozess gegen Medien gelten; vielmehr war für den Gerichtshof ausschlaggebend, dass Kampl Gefahr lief, seine politischen Ämter zu verlieren. „Bei dieser Sachlage“, so der VwGH, könne es nicht als rechtswidrig erkannt werden, die medienrechtlichen Anträge Kampls als (beinahe) ausschließlich beruflich veranlasst zu sehen.

„Zum Teil Soldatenmörder“

Die Gefahr, aus dem Bundesrat ausscheiden zu müssen, war auf eine Rede Kampls im April 2005 zurückzuführen, in der er Wehrmachtsdeserteure „zum Teil“ als Soldatenmörder bezeichnet hatte. Tatsächlich endete sein Mandat im November 2005, nachdem Kampl zwischendurch noch versucht hatte, Präsident der Länderkammer zu werden. Sein Streit mit Medien, die seiner Ansicht nach verkürzt über seine umstrittenen Aussagen berichtet hatten, währte länger – und kostete ihn, weil er in letzter Instanz unterlag, eine Menge.

Gegen die Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats Klagenfurt, Anwalts- und Gerichtskosten als Werbungskosten zu akzeptieren, erhob das Finanzamt Amtsbeschwerte: Ehrverletzende Behauptungen würden die Person betreffen, und nicht die Funktion. Laut VwGH (2012/15/0040, „medien und recht“ 2/14) spielt aber die „(Mit-)Veranlassung durch die private Lebensführung“ keine relevante Bedeutung zu. Die Veranlassung durch die berufliche Tätigkeit stehe klar und deutlich im Vordergrund. (kom)

Google-Urteil. Der EuGH schafft bloß das Recht, das Recherchieren im Web etwas zu erschweren. Jetzt zu klagen wäre aber der falsche Schritt, wie man schon von Barbra Streisand lernen konnte.

Vergessen Sie das Recht auf Vergessen

VON MATTHIAS C. KETTEMANN

Frankfurt. Von wegen Recht auf Vergessen: Für Mario Costeja González, den Kläger im Verfahren gegen Google, wird sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs von vergangener Woche als Bumerang erweisen. Wer heute im Internet nach seinem Namen sucht, findet an erster Stelle wieder einen Link zu einem Dokument, das unter Namensnennung über die Zwangsversteigerung seines Grundstücks berichtet: genau jenes Urteil, das Herr Costeja erwirkt hat.

Hier liegt die von vielen Kommentatoren verkannte traurige Ironie: Nun wird auf ein aktuelles Dokument (ein Urteil!) verlinkt, das sich auf eine Person bezieht, die im öffentlichen Interesse steht. Diese Links werden selbst bei einer äußerst großzügigen Auslegung der Luxemburger Richterworte nicht verschwinden. Wie so oft im Internet hat sich auch für den Spanier der Versuch, Informationen zu löschen, als Eigentor erwiesen.

Streisands Residenz in Malibu

Das ist der „Streisand-Effekt“, benannt nach der US-Schauspielerin, die 2003 versucht hat, ein Luftbild ihrer Residenz in Malibu zu löschen. Dieses war unbeachtet als eines von 12.000 online gestellt worden, um die Erosion der Küstenlinie Kaliforniens nachzuweisen. Vor ihrer Klage hatte es gerade einmal sechs Downloads gegeben, davon zwei von Streisands Anwälten. Nach ihrer Klage erhielt die Seite binnen eines Monats 420.000 Besuche – und das war 2003.

Schon jetzt löschen Suchmaschinenbetreiber unzählige Links, meist wegen Urheberrechtsansprüchen, die oft nur erhoben und nicht gerichtlich geklärt werden. Dadurch ist die Erinnerungskultur des Abendlandes nicht untergegangen. Das Urteil ist auch kein „Sieg über Google“, wie vielerorts zu lesen ist. Nüchtern betrachtet stellt es lediglich eine unaufgeregte Fortschreibung der grundrechtssensiblen jüngeren Judikatur des EuGH im Inter-



Der Einzelne hat die Möglichkeit erhalten, seine Spuren im Internet zu verwischen.

[APA]

netzeitalter dar (man denke an das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung!). Das Urteil ist nicht besonders spektakulär – ein neues Recht auf Vergessen (eigentlich: Vergessenwerden) sucht man vergebens.

Was der EuGH wirklich urteilt, ist viel profaner: Neben wichtigen Ausführungen zur sachlichen und örtlichen Anwendbarkeit europäischen Datenschutzrechts betonen die Richter, dass die Datenschutzrichtlinie im Licht der Grundrechte ausgelegt werde. Besonders die Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten sind einschlägig. Jeder gegen einen Suchmaschinenbetreiber gerichtete Löschantrag macht eine Einzelfallprüfung notwendig, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem „berechtigten Interesse von potenziell am Zugang zu der Information interessierten Internetnutzern“ und den Grundrechten der betroffenen Person zu finden. Dieser Ausgleich, so der Gerichtshof in einer nebulösen Passage, werde außer in „besonders gelagerten Fällen“ (etwa wenn die Person eine öffentliche Rolle innehat) zugunsten des Einzelnen ausgehen. Gerade in Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Internets als öffentlicher Kommunikationsraum mit widerstreitenden Grundrechtsansprü-

chen hätte hier mehr Klarheit gutgetan. So bleibt der Kriterienkatalog für Gegenmaßnahmen von der Löschpflicht sehr schemenhaft.

Nirgendwo werden die Konturen eines Rechts auf Vergessen gezeichnet. Man findet lediglich ein Recht, Verlinkungen löschen zu lassen, wenn das verlinkte Dokument wegen Zeitablaufs nicht mehr erheblich sein sollte und wenn weder das wirtschaftliche Interesse des Suchmaschinenbetreibers noch das „Interesse der breiten Öffentlichkeit“ überwiegt, diese Informationen zu finden.

Zensurgefahr anderswo

Das wird zu keiner Geschichtsfälschung führen, sondern nur – in Einzelfällen – die Suche nach bestimmten Daten über eine Person schwieriger machen. Es irritiert nachhaltig, wenn Urteilskritiker den Beginn des Endes des freien Internets sehen. Von Zensur kann keine Rede sein; zu eng definiert sind die Ansprüche Betroffener. Zensurgefahr geht eher von der Delfi-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus, der Nachrichtenportalen in bestimmten Fällen die Verantwortung für Kommentare auf ihren Foren zuschiebt und damit, nun wirklich, de facto eine Vorzensur verlangt.

Das Google-Urteil wird nicht schlagartig zu viel mehr Löschanträgen in Deutschland nach dem Autocomplete-Urteil des Bundesgerichtshofs nahe. Damit wurde Google 2013 dazu verpflichtet, beleidigende Selbstvervollständigungen der Suchmaschine bei Namenssuchen zu löschen. Eine Antragsflut blieb aus. Ein „Albtraum für Google“, wie „Die Welt“ titelte, ist das nun ergangene Urteil also nicht.

Für die anwaltliche Praxis ist etwas anderes von unmittelbarer Bedeutung: Anwälte müssen ihren Klienten nachdrücklich davon abraten, vorschnell den Rechtsweg zu beschreiten. Die Gefahr eines Streisand-Effekts ist zu groß. Das müsste inzwischen auch Mario Costeja González realisiert haben.

Nehmen wir das Urteil doch eher zum Anlass, effektiver über den Schutz von Grundrechten im Internetzeitalter zu diskutieren. Wie wir dank Edward Snowden wissen, geht die größte Gefahr für unsere Privatsphäre mit Sicherheit nicht von Namenssuchen im Internet und Links auf alte Artikel aus.

Dr. Kettemann, LL.M. (Harvard), ist Völker- und Internetrechtler am Exzellenzcluster „Normative Ordnungen“ der Goethe-Universität Frankfurt und Lektor an der Uni Graz.

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Events der Woche

Die Anwaltsvereinigung Justitia feierte Mitte Mai mit einem Festakt zum Thema „Freie Advokatur – Grundpfeiler des Rechtsstaates“ im Justizpalast ihren 60. Gründungstag. Obmann **Michael Witt** konnte bei seiner Begrüßung zahlreiche prominente Festgäste aus Justiz, Wissenschaft und Politik willkommen heißen. Er betonte, die freie Advokatur sei untrennbar mit der Wahrung und dem Schutz des Mandantengeheimnisses verbunden. Den Gesetzgeber rief er auf, die gesetzliche Verschwiegenheit der Anwälte lückenlos zu schützen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien, **Anton Sumerauer**, hieß die Festgäste im Justizpalast herzlich willkommen. Unter den Gästen, die der Anwaltsvereinigung Justitia in ihren Ansprachen und Grußworten zum Sechzig-Jahr-Jubiläum gratulierten, waren unter anderem Justizminister **Wolfgang Brandstetter**, sein Amtsvorgänger, **Dieter Böhmendorfer**, der



Michael Witt begrüßte die Gäste zur Jubiläumsfeier. [Justitia]

vor geplanten Eingriffen in die freie Advokatur warnte, und **Rupert Wolff**, der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, **Michael Auer**, würdigte, dass sich die Justitia seit ihrer Gründung an der Standespolitik aktiv beteiligt. Volksanwalt **Peter Fichtenbauer** gab als langjähriger Obmann der Justitia Einblicke in 60 Jahre Klubgeschichte. Höhepunkt der Veranstaltung war dann



Die Festgäste lauschten gespannt der Festrede. [Justitia]

die Festrede der Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien, **Elisabeth Rech**. Im Anschluss wurde im Justizcafé bei Sekt und Livemusik gefeiert.

Die Rechtsanwaltskanzlei Brauneis Klausner Prändl Rechtsanwälte hatte Anfang Mai zur Vernissage des spanischen Malers, Fotografen und Filmemachers **Domingo Viladomat** (1913-1994) in die Räume der Kanzlei am Bauernmarkt



Gute Stimmung bei der Ausstellung von Domingo Viladomat. [BKP]

geladen. Die spätimpressionistischen Bilder wurden der Kanzlei von seiner Tochter **Alicia Viladomat**, die für die Veranstaltung aus Madrid angereist war, zur Verfügung gestellt. Unter den Gästen bewunderten auch Botschafter **Fernando Valderrama**, OSZE Spanien, **Aida El Houry**, Gattin des libanesischen Botschafters, Botschafter **José Tomás Pérez Gautreau**, Dominikanische Republik, und **Camilla Habsburg** die Landschafts- und

Stimmungsbilder des spanischen Künstlers.

Im Rahmen der KWR-Inhouse-Seminare legten Anfang Mai die beiden KWR-Vergaberechtspezialisten **Katharina Trettnak-Hahnl** und **Stefan Honeder** die Neuerungen und aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle seit Jänner 2014 dar. Dabei gingen die beiden vor allem auf Fragen der losweisen Vergabe, der Innovationspartnerschaft wie auch auf die Verfahrensabläufe selbst ein. Inhouse-Beschaffungen und zulässige Vertragsänderungen wurden ebenfalls vor dem Hintergrund der bisherigen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs andiskutiert.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. Koordination: Robert Kampfer E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com Telefon: +43/(0)1/514 14-263